

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.49 vom 4. Februar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.49)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.49 du 4 février 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.49 del 4 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

ZGB zur Beschwerde legitimiert. Sie hat die Beschwerde rechtzeitig innert der Frist gemäss Art. 450bZGB erhoben und begründet.

1.3Eine weitere Voraussetzung für das Eintreten auf die Beschwerde ist das Bestehen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin einen praktischen Nutzen eintragen würde. Entfällt das schutzwürdige Interesse während des Verfahrens, kann auf das Rechtsmittel nicht mehr eingetreten werden. Damit soll vermieden werden, dass ein Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird. Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indessen ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Beschwerdeweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 500; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277, 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b S. 252; VGE VD.2015.268 vom 23. Juni 2016 E. 1.3 mit Hinweisen).

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die mit Einzelentscheid der KESB vom 4. Februar 2016 angeordnete vorsorgliche Massnahme der vorsorglichen Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der vorsorglichen Erweiterung der Kompetenzen des Beistandes. Mit Entscheid vom 17. Juni 2016 hat die KESB unterdessen aber bereits das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Beschwerdeführerin definitiv aufgehoben und verfügt, dass die Jugendliche im [ ], [ ], untergebracht werde. Gleichzeitig hat sie die Aufgaben des Beistandes dahingehend erweitert, dass dieser den Auftrag und die Befugnis erhalte, die Unterbringung zu begleiten. Diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin nicht angefochten. Damit ist die angefochtene vorsorgliche Massnahme durch den definitiven Entscheid abgelöst worden. Das Interesse der Beschwerdeführerin an der Überprüfung des angefochtenen vorsorglichen Entscheids ist daher weggefallen. Gründe für ein ausnahmsweises Eintreten auf die Beschwerde trotz Wegfalls des Rechtsschutzinteresses sind nicht ersichtlich. Daraus folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist.

### **E. 2**

2.1Zu entscheiden bleibt über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Kindesvertreterin. Der Kostenentscheid im Fall der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens

respektive eines Nichteintretensentscheids infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses richtet sich nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache, soweit dessen Beurteilung möglich ist (vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514). Es ist somit zu prüfen, wie der Entscheid mutmasslich ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht gegenstandslos geworden wäre, wobei der angefochtene Entscheid bloss einer summarischen Prüfung unterzogen werden muss (VGE VD.2014.175 vom 25. November 2014 E. 2.1, VD.2012.104 vom 31. Januar 2013 E. 2.1, VD.2015.212 vom 20. Januar 2016 E. 1.3-4, VD.2014.137 vom 13. Januar 2015 E. 1.2, VD.2014.175 vom 25. November 2014 E. 1, VD.2014.66 vom 18. Juli 2014 E. 1.2-3).

2.2 Wie sich den Akten entnehmen lässt, waren das Wohl und die Entwicklung der jugendlichen Beschwerdeführerin, insbesondere wegen selbstgefährdenden Verhaltens und Suchtmittelkonsums, seit geraumer Zeit erheblich gefährdet. Bei ihrer Mutter in Basel fehlt ihr offenbar der dringend benötigte feste Rahmen. Die Beschwerdeführerin war deshalb bereits ■ dies teilweise auch im Einverständnis mit ihrer Mutter ■ mehrfach in verschiedenen Institutionen untergebracht worden. Diese Unterbringungen scheiterten jedoch, insbesondere weil die Beschwerdeführerin häufig weg gelaufen und ■ auf Kurve ■ gegangen ist. Auch mehrere Versuche, die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater in Biel unterzubringen, endeten jeweils nach kurzer Zeit, wobei alle Beteiligten überfordert schienen. Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung der Vorinstanz, dass auch die freiwillige Unterbringung beim Vater in Biel im Februar 2016 nur sehr geringe Erfolgsaussichten habe, wohl begründet. Dass die KESB in dieser Situation die Chance eines kurzfristigen Angebots des Jugendheims [ ] genutzt hat, ist ebenfalls nachvollziehbar. Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit offenbar problemlos über längere Zeit ■ auf Kurve ■ gehen konnte und sich dabei jeweils erheblich gefährdete, erscheint auch nicht zu beanstanden, dass die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Unterbringung im [ ] vorsorglich und ohne vorherige Anhörung der Beschwerdeführerin verfügt wurden, um zu verhindern, dass diese sich der Platzierung durch Weglaufen entziehe und der Platz im [...] dadurch verloren ginge. Die Ausführungen im angefochtenen Entscheid erscheinen, zumindest in summarischer Beurteilung der Sache, überzeugend. In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, dass an dieser Einschätzung etwas ändert. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerde bei ihrer materiellen Beurteilung mit grosser Wahrscheinlichkeit abgewiesen worden wäre.

2.3 Daraus folgt, dass die mutmasslich unterliegende Beschwerdeführerin die ordentlichen Kosten des abzuschreibenden Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 200. ■ zu tragen hat. Infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gehen diese jedoch zu Lasten des Staates. Des Weiteren ist die Kindesvertreterin [...], [...], Kompetenzzentrum für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, angemessen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung aufgrund der Akten auf pauschal CHF 900. ■, inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuerzuschlag, festgesetzt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.